



## FÖRDERRAHMEN

# PROMOS – Programm zur Steigerung der Mobilität von Studierenden deutscher Hochschulen 2024

### ZIELE DES PROGRAMMS

1

Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) fördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) das Programm zur Steigerung der Mobilität von Studierenden deutscher Hochschulen „PROMOS 2024“.

Gefördert wird die Mobilität von Studierenden und Promovierenden deutscher Hochschulen.

Die Ziele des Programms sind:

- 1: Steigerung der Mobilität von Studierenden und Promovierenden deutscher Hochschulen
- 2: Schwerpunktsetzung bei der hochschuleigenen Auslandsmobilität
- 3: Schwerpunktsetzung und Erweiterung der Internationalisierungsstrategie

Das Programm leistet langfristig einen Beitrag zum Aufbau leistungsfähiger und weltoffener Hochschulen.

### Ökologische Nachhaltigkeit

Der DAAD hat sich zum Ziel gesetzt, seinen ökologischen Fußabdruck als Organisation und Förderer weiter zu reduzieren. Im Rahmen der Projektförderung sollte eine ressourcen-, klima- und umweltschonende Planung und Durchführung der Projekte angestrebt werden. Dies betrifft insbesondere Mobilitäten/Reisen, und kann sich, je nach Art und Umfang des Projektes, auch auf Beschaffung und Vergabe, Veranstaltungsmanagement oder Marketing und Öffentlichkeitsarbeit beziehen. (Angaben dazu sind freiwillig.)

### FÖRDERFÄHIGE MASSNAHMEN / AKTIVITÄTEN

2

Gefördert werden die unten aufgeführten Maßnahmen. Die im Dokument „PROMOS-Fördersätze 2024 (**Anlage 2**)“ vorgegebenen jeweiligen Fördersätze sind verbindlich.

#### 1. Stipendien

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten erhalten im Rahmen eines Teilstipendiums jeweils Stipendienraten für den Aufenthalt und/oder die Mobilität.

Studiengebühren können bis zur jeweiligen Obergrenze gemäß **Anlage 2** gewährt werden.

Promovierende können **nicht** im Rahmen von Studien- und Praktikumsaufenthalten gefördert werden.

Ausnahme: Studierende der Medizin, die während des Studiums promovieren, können im Rahmen der Studien- und Praktikumsaufenthalten gefördert werden.

### 1.1 STUDIENAUFENTHALTE

Die Förderdauer von Studienaufenthalten muss mindestens einen bis maximal sechs Monate betragen.

- Für ein Studium an Hochschulen
- Für Abschluss- und Studienarbeiten an Unternehmen oder Hochschulen

Abschluss-/Studienarbeiten, die weder an einer Hochschule noch an einem Unternehmen durchgeführt werden, können ausnahmsweise gefördert werden, wenn der entsprechende Fachbereich das Vorhaben uneingeschränkt unterstützt und die Studierenden einen detaillierten Zeitplan einreichen, der später auch zur Erfolgskontrolle dienen kann.

### 1.2 PRAKTIKA

Die Förderdauer von Praktika muss mindestens einen bis maximal sechs Monate betragen.

Die spezifischen Praktikumsprogramme des DAAD sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Informationen hierzu unter: [Praktikumsvermittlung - DAAD](#)

Praktika können auch im Zeitraum zwischen Bachelorabschluss und Beginn des Masterstudiums gefördert werden. Eine Vorabzulassung für den Master oder ein ähnliches Dokument einer deutschen Hochschule muss vorliegen.

### 1.3 SPRACHKURSE

Die Förderdauer von Aufenthalten für Sprachkurse muss mindestens drei Wochen bis maximal sechs Monaten betragen.

Für Kursgebühren kann gemäß **Anlage 2** eine Pauschale an die Stipendiatinnen und Stipendiaten gezahlt werden. Sprachkurse können an Hochschulen oder etablierten Sprachinstituten durchgeführt werden und müssen mindestens 25 Wochenstunden betragen.

### 1.4 FACHKURSE

Die Förderdauer von Aufenthalten für Fachkurse darf maximal sechs Wochen betragen. Als Fachkurse gelten z.B. Sommerkurse-/schulen, Workshops an Hochschulen oder ähnliche Veranstaltungen.

Für die Stipendiatinnen und Stipendiaten können Teilstipendien für den Aufenthalt und/oder die Mobilität und/oder eine Pauschale für Kursgebühren gemäß **Anlage 2** geltend gemacht und ggf. an sie ausgezahlt werden.

## 2. Studienreisen

Studienreisen mit einer Dauer von bis zu zwölf Tagen können mittels Aufenthaltspauschalen (siehe **Anlage 2**) für die Teilnehmenden (Studierende der Hochschule) gefördert werden. Zusätzlich kann max. eine Begleitperson (z.B. Dozentin oder Dozent der Hochschule) mittels dieser Aufenthaltspauschalen gefördert werden.

Neben der Vermittlung fachbezogener Kenntnisse und landeskundlicher Einblicke muss die Begegnung mit internationalen Studierenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vor Ort im Mittelpunkt stehen.

Die Teilnehmenden für die Studienreise wählt die Hochschule eigenverantwortlich aus; ein formelles Auswahlverfahren ist nicht erforderlich.

Für die Geltendmachung der Aufenthaltspauschale (siehe **Anlage 2**) ist gesondert eine von den Teilnehmenden unterschriebene Liste (Teilnehmendenliste) zu führen. Die Teilnehmendenliste verbleibt in der Hochschule und muss nur auf Anforderung eingereicht werden.

### 3. Wettbewerbsreisen

Wettbewerbsreisen mit einer Dauer von bis zu zwölf Tagen können mittels Aufenthaltspauschalen (siehe **Anlage 2**) für die Teilnehmenden (Studierende der Hochschule) gefördert werden. Zusätzlich kann max. eine Begleitperson (z.B. Dozentin oder Dozent der Hochschule) mittels dieser Aufenthaltspauschalen gefördert werden.

Der Wettbewerb zwischen den Studierenden sollte im Mittelpunkt der Reise stehen.

Für die Geltendmachung der Aufenthaltspauschale (siehe **Anlage 2**) ist gesondert eine von den Teilnehmenden unterschriebene Liste (Teilnehmendenliste) zu führen. Die Teilnehmendenliste verbleibt in der Hochschule und muss nur auf Anforderung eingereicht werden.

## ZUWENDUNGS- FÄHIGE AUSGABEN

### 3

#### Sachmittel

##### SACHMITTEL INLAND

- Sonstiges
- Für die Betreuung der Stipendiatinnen und Stipendiaten, der Teilnehmenden sowie für Werbemaßnahmen für das Programm an der Hochschule kann eine **Sachmittelpauschale** pro PROMOS-Geförderten in Höhe von 250 Euro beantragt und geltend gemacht werden. Die Summe der Sachmittelpauschalen darf insgesamt nicht mehr als 10 Prozent der bewilligten **Ausgaben für Geförderte** betragen.

Beispiel:

*Bewilligte **Ausgaben für Geförderte:** in Höhe von 9.500 Euro*

*10 Prozent dieser Ausgaben für Geförderte: 950 Euro*

*Da nur volle Pauschalen (250 Euro) geltend gemacht werden können, können in diesem Fall nur Sachmittel von 750 Euro beantragt werden.*

Bei Änderungsverträgen (z.B. Nachbewilligung) gelten die darin bewilligten Ausgaben für Geförderte als Bemessungsgrundlage für die Sachmittelpauschalen.

#### Geförderte Personen

**Teilstipendien** für Aufenthalt, Mobilität, Erstattung der Studiengebühren und Kursgebühren gemäß Tabelle und **Anlage 2**.

**Aufenthaltspauschale** gemäß Tabelle

Die Aufenthaltspauschale entsteht am ersten Tag des Aufenthaltes und ist durch eine von den Teilnehmenden unterschriebene Teilnehmendenliste

nachzuweisen. Mit der Aufenthaltspauschale sind die Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung abgegolten.

	Teilstipendium				Aufenthaltspauschale
	Aufenthalt	Mobilität	Studiengebühren	Kursgebühren	pro Tag/Person
Studienaufenthalte	X	X	X		
Abschlussarbeiten	X	X			
Praktika	X	X			
Sprachkurse	X	X		X	
Fachkurse	X	X		X	
Studienreisen					X
Wettbewerbsreisen					X

**FINANZIERUNGS-ART**

4

Die Förderung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung.

**FÖRDERZEITRAUM**

5

Der Förderzeitraum beginnt am 01. Januar 2024 und endet am 31. Dezember 2024.

**ZUWENDUNGS-HÖHE**

6

Der Höchstbetrag der DAAD-Zuwendung pro antragstellende Hochschule (siehe **Anlage 3**) wird auf Grundlage der für das Programm zur Verfügung stehenden Mitteln und auf Basis der folgenden vier Kriterien durch den DAAD festgelegt:

	Kriterium	Gewichtung
1.	Gesamtstudierendenzahl	50 %

2.	Anzahl der Erasmus-Teilnehmenden (Outgoings)	40 %
3.	Anzahl der DAAD-Jahresstipendien	5 %
4.	Anzahl der Bildungsausländerinnen und -ausländer	5 %

Die in der Tabelle bezeichneten Kriterien werden vom DAAD eigenständig ermittelt. Eine Mitwirkung der Antragsteller ist nicht erforderlich.

Der Förderhöchstsatz je antragstellender Hochschule (= maximales Antragsvolumen) wird in der **Anlage 3** ausgewiesen.

## FACHRICHTUNGEN

7

Das Programm steht allen Fachrichtungen offen.

## ZIELGRUPPE

8

Bachelorstudierende, Masterstudierende, Doktorandinnen und Doktoranden

## ANTRAGS- BERECHTIGTE

9

Antragsberechtigt sind staatliche und staatlich anerkannte deutsche Hochschulen über eine zentrale Verwaltungseinrichtung (z.B. Akademisches Auslandsamt).

## ANTRAGSTELLUNG

10

Der Antrag auf Projektförderung ist vollständig und fristgerecht ausschließlich über das DAAD-Portal ([www.mydaad.de](http://www.mydaad.de)) einzureichen.

Die PROMOS-Grundsätze (siehe Anlage 4) und die Förderbedingungen (**Anlage 1**) sind zu beachten

- Projektantrag (im DAAD-Portal)
- Finanzierungsplan (im DAAD-Portal)
- Projektbeschreibung, siehe **Formularvorlage** (Anlagenart: Projektbeschreibung)

## ANTRAGSSCHLUSS

11

Antragsschluss ist der 07. August 2023.

## STIPENDIEN- AUSWAHL- VERFAHREN

12

### Auswahl der Geförderten Personen

Der Zuwendungsempfänger hat bei seiner Auswahl der Geförderten folgende Kriterien und Bedingungen zu beachten:

### BEWERBUNGSVORAUSSETZUNGEN

Bewerber können sich regulär eingeschriebene Studierende und Promovierende deutscher Hochschulen, wenn sie:

- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder Deutschen gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 2 ff., Absatz 2, 2a und 3 BAföG gleichgestellt sind (in diesem Zusammenhang gilt der Wortlaut des Gesetzes, zu finden unter: [www.das-neue-bafoeg.de](http://www.das-neue-bafoeg.de)) oder als Studierende und Hochschulabsolventinnen und Absolventen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule mit dem Ziel eingeschrieben sind, den Abschluss an der deutschen Hochschule zu erreichen oder an einer deutschen Hochschule zu promovieren.

Für Studierende ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind Aufenthalte im Heimatland ausgeschlossen. Als Heimatland gilt das Land, in dem der Studierende/ Promovierende seit mindestens fünf Jahren seinen Lebensmittelpunkt hat.

**Hinweis:** Bei Studienaufenthalten und Praktika dürfen **keine Promovierenden** gefördert werden.

#### AUSWAHLKRITERIEN

Bei der Auswahl sind folgende Kriterien zu berücksichtigen, in der hochschulinternen Ausschreibung zu veröffentlichen und in der Auswahlentscheidung zu dokumentieren:

##### 1. Obligatorische Kriterien:

- erbrachte Studienleistungen
- Sinn und Zweck des geplanten Aufenthalts für den weiteren Studienverlauf
- einschlägige Sprachkenntnisse

##### 2. Fakultative Kriterien

- Der Hochschule ist freigestellt weitere als die obengenannten Kriterien in der hochschulinternen Ausschreibung zu veröffentlichen. Diese Kriterien sind dann ebenfalls in der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen und zu dokumentieren (z.B. Gutachten von Hochschullehrern, gesellschaftliches Engagement, Motivationsschreiben).

#### AUSWAHLENTSCHEIDUNG

- An der Auswahlentscheidung müssen mindestens zwei Personen mitwirken.
- Das Auswahlverfahren von Studienaufenthalten, Praktika und Fach- bzw. Fachsprachkursen kann nach Aktenlage und/ oder mit persönlicher Vorstellung erfolgen. Im Rahmen eines Ausschreibungszyklus ist eine Antragsfrist zu setzen. Die Hochschulen können Anzahl und Zyklus der Bewerbungs- und Auswahlrunden selbst festlegen.
- Über die Auswahlentscheidung ist ein Protokoll anzufertigen; die tragenden Gründe und die Auswahlkriterien sind festzuhalten.

- Grundsätzlich wird empfohlen, Listen mit Reservekandidaten zu führen, die ein Nachrückverfahren (z.B. bei kurzfristigem Rücktritt vom Auslandsaufenthalt oder einer möglichen Nachbewilligung von Fördermitteln) ermöglichen. Reservekandidaten sind über ihren Reservestatus zu informieren.
- Alle Vorhaben können für den gesamten vorgesehenen Zeitraum mit einem Aufenthaltsstipendium und/oder Reisekostenpauschalen sowie ggf. Kurs- bzw. Studiengebührengefördert werden, sofern die Bewerbung des späteren PROMOS-Stipendiaten der Hochschule vor Beendigung des Vorhabens vorliegt.
- Der Zeitpunkt, an dem die Auswahlentscheidung spätestens getroffen wird, ist ebenfalls in der Ausschreibungsveröffentlichung an der Hochschule festzulegen.

#### STIPENDIENVEREINBARUNG

Die Vorlagen „**Stipendienvereinbarung**“ und „**Stipendienurkunde**“ sind zu verwenden. Ergänzungen in dem Dokument können seitens der Hochschule vorgenommen werden.

## ANLAGEN

13

1. PROMOS-Förderbedingungen 2024
2. PROMOS-Fördersätze 2024
3. PROMOS-Antragsvolumina 2024
4. PROMOS-Grundsätze

## FORMULAR- VORLAGEN

14

- PROMOS-Projektbeschreibung
- PROMOS-Stipendienvereinbarung
- PROMOS-Stipendienurkunde
- PROMOS-Sachbericht

## WICHTIGE INFORMATIONEN

15

- Informationen zur Mobilität mit Behinderung und chronischer Erkrankung

## KONTAKT

16

Deutscher Akademischer Austauschdienst  
German Academic Exchange Service  
Referat P42 – Mobilitäts- Betreuungsprogramme  
Kennedyallee 50  
53175 Bonn

(Hochschulstandorte A-H):  
Britta Schmitz



E-Mail: [b.schmitz@daad.de](mailto:b.schmitz@daad.de)  
Telefon: 0228 882 404

(Hochschulstandorte I-Z):  
Julia Löllgen  
E-Mail: [loellgen@daad.de](mailto:loellgen@daad.de)  
Telefon: 0228 882 328

**GEFÖRDERT  
DURCH**

17



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung